

II. Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

Erlassen am 20. April 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. September 2021¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) vom 18. November 2014»² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel. ~~Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)~~ **Öffentlichkeitsgesetz**

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
a) Grundsatz

¹ Dieser Erlass fördert die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der ~~Verwaltung~~ **öffentlichen Organe**. Zu diesem Zweck regelt er die Information der Öffentlichkeit durch die öffentlichen Organe und gewährleistet den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Öffentliche Organe sind Organe, Behörden und Dienststellen:

- a) des Kantons;
- b) der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;
- c) der Gemeinden;
- d) der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen;
- e) von Gemeindeverbänden und Zweckverbänden.

³ Den öffentlichen Organen sind Private gleichgestellt, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen.

Art. 1a (neu) a^{bis}) Kantonsrat und Gemeindeparlament

¹ **Kantonsrat und Gemeindeparlament regeln im Geschäftsreglement³ für sich und ihre Organe die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und den Zugang zu amtlichen Dokumenten.**

² **Dieser Erlass gilt sachgemäss, soweit das Geschäftsreglement keine Regelung enthält.**

¹ ABI 2021-00.055.135.

² sGS 140.2.

³ Geschäftsreglement des Kantonsrates, sGS 131.11; Art. 60 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2.

Art. 1b (neu) a^{ter}) Zuständigkeit

¹ Nach dem vorliegenden Erlass handelt:

- a) für den Kantonsrat und seine Organe: die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste;
- b) für das Gemeindeparlament und seine Organe: die im Geschäftsreglement bezeichnete Stelle;
- c) für die Regierung: die Staatskanzlei;
- d) im Übrigen das öffentliche Organ nach Massgabe der in Gesetz, Reglement oder Organisationsvorschriften festgelegten Zeichnungsberechtigung.

Art. 7 b) besondere Fälle

¹ Vom Recht auf Informationszugang ausgenommen sind Informationen und Dokumente:

- a) über die inhaltliche Bearbeitung von hängigen Geschäften;
- b) über nicht öffentliche Verhandlungen, insbesondere Sitzungsunterlagen und Aufzeichnungen;
- c) soweit das Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und nicht hoheitlich handelt.

~~² Das öffentliche Organ kann im Interesse der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft von Abs. 1 dieser Bestimmung abweichen. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen nach Art. 6 dieses Erlasses.~~

II.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 41^{quater} 3. als Rekursgericht in besonderen Fällen

¹ Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) ~~erstinstanzliche~~ Verfügungen der Departemente in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Erteilung und Verweigerung von Bewilligungen zur Berufsausübung;
 - 2. Disziplinar massnahmen gegen Medizinalpersonen;
 - 3. ~~Auskunftserteilung sowie Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014⁵;~~
- a^{bis}) **Verfügungen der Departemente, der Staatskanzlei und der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste betreffend Auskunftserteilung sowie Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014⁶;**
- b) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

⁴ sGS 951.1.

⁵ ~~sGS 140.2.~~

⁶ sGS 140.2.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Claudia Martin

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki